

Amtliche Bekanntmachung

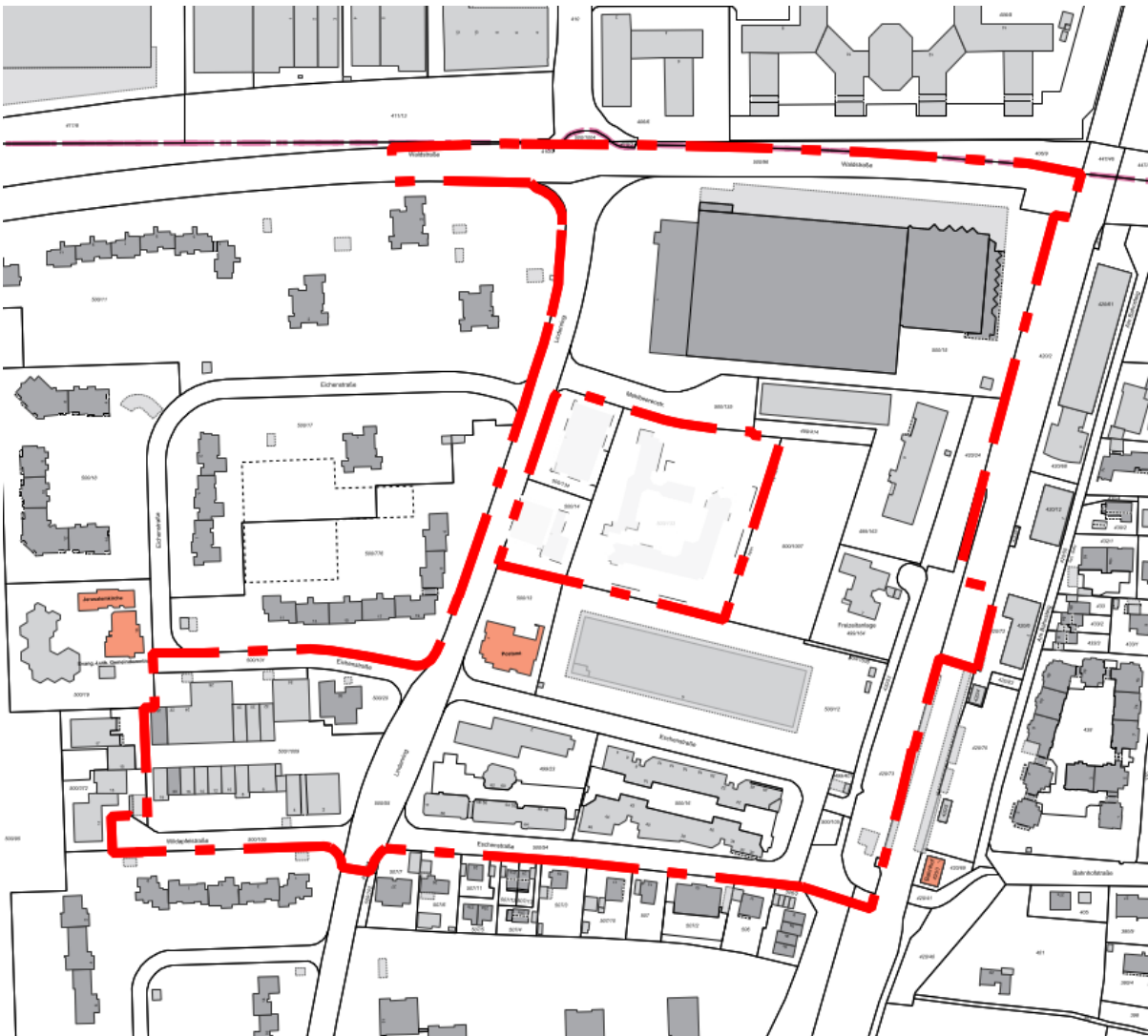
33. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Quartier am Bahnhof“, Gemarkung Taufkirchen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in seiner Sitzung am 25.07.2024 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Quartier am Bahnhof“, Gemarkung Taufkirchen beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, ein gemischt genutztes Quartier mit Nahversorgung, Büro, Freizeit und Bildung, sozialen Einrichtungen (z.B. Kita, Jugendkulturzentrum, Bürgertreff, etc.), Gesundheit, Hotels und Wohnnutzung unter Wahrung ausreichender Frei- und Grünflächen bauplanungsrechtlich zu sichern. Dazu sollen verschiedene, aufeinander abgestimmte Gebietskategorien entwickelt werden, die diese Zielsetzung erfüllen.

Der Umgriff des Plangebietes ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich:



Der Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Quartier am Bahnhof“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10.04.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt. Der aktuelle Planentwurf mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

24.04.2025 bis 29.05.2025

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Gemeinde <https://www.meintaufkirchen.de/> unter der Rubrik Rathaus & Service / Aktuelles / Bekanntmachungen / Frühzeitige Beteiligung 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Quartier am Bahnhof“ und im Geoportal Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> einsehbar.

Parallel werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauverwaltung@meintaufkirchen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen, Zimmer Nr. 205, 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 16.04.2025

Taufkirchen, 15.04.2025

Gemeindeverwaltung
82024 Taufkirchen

Frühestens offline am 30.05.2025

Bekanntmachung war wie angegeben veröffentlicht:

.....
(Datum und Unterschrift)